

# Satzung

## GASTRO Schleswig-Holstein e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gastgewerbe Schleswig-Holstein e. V.“

Sitz des Vereins ist Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gastgewerbe Schleswig-Holstein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses und des Führungsnachwuchses
- Veranstaltung von Leistungswettbewerben
- Förderung des Unterrichts und der überbetrieblichen Ausbildung in fachlicher Hinsicht
- Durchführung von Lehrgängen
- Seminare, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gastgewerbe Schleswig-Holsteins dienen

### § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Vereinsvermögen

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein die ihm von seinen Mitgliedern oder von Dritten zur Verfügung gestellten Beiträge und Spenden zur Verfügung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus freiwilligen Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, über Anträge zur Mitgliedschaft allein zu entscheiden. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Rechte. Sie verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung von Beiträgen.

Die Mitgliedschaft ist nicht nur auf natürliche Personen beschränkt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss

Der **Austritt** kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – erfolgen.

Der **Austritt** ist durch eingeschriebenen Brief dem Verein mitzuteilen.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist das Mitglied an die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden sowie an die Pflicht zur Beitragszahlung.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss **ausgeschlossen** werden, wenn das Mitglied die Vereinszwecke schädigt, seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen zuwider handelt.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und wirksam, wenn das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses keine Beschwerde erhebt.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

## § 8 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden in Person des/ der jeweiligen Vorsitzenden des Landesauschusses für Berufsbildung im Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
2. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/ der Schatzmeister/in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungs- oder unterschriftsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Er legt den Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Geschäftsführer bestellen.

Auslagen, Spesen und angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Grenzen der Gemeinnützigkeit werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Spesenordnung geregelt.

### § 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, sie wird vom Vorstand einberufen. Bei Bedarf, insbesondere wenn es das Interesse des Vereins erfordert, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Außerdem muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich begründet verlangt hat. Die Einladungen müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich eingehen und die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Weitere Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Dringlichkeit muss von den Vorschlagenden begründet werden. Weder die Satzung, noch die Auflösung des Vereins (§ 14) können durch einen Dringlichkeitsantrag geändert bzw. beschlossen werden. Jede Mitgliederversammlung ist, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem evtl. bestellten Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der/ des stellvertretenden Vorsitzenden und der/ des Schatzmeisters/ -in auf zwei Jahre; sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. In geraden Jahren werden der/die Stellvertreter/in und in ungeraden Jahren der/die Schatzmeister/in gewählt.
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds wegen seines Ausschlusses

### § 12 Kassenprüfungen

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse alljährlich mindestens einmal zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung tragen sie in der Mitgliederversammlung vor.

### § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die dahingehenden Anträge den Mitgliedern mit Übersendung der Tagesordnung bekanntgegeben wurden.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Finanzamtes, damit die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern fristgerecht bekanntgegeben wurde.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Bestätigung durch eine zweite  $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsentscheidung auf einer nachfolgenden Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Brillat-Savarin-Stiftung, Frankfurt am Main, die hiermit die satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen hat. Die näheren Einzelheiten werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit im Hinblick auf den steuerbegünstigten Zweck der Bestätigung des Finanzamtes.

Der Vorstand übernimmt die Liquidation.

#### § 15 Salvatorische Klausel

Im Falle, dass ein oder mehrere Paragraphen dieser Satzung keine Rechtsgültigkeit haben, ist nicht die gesamte Satzung rechtsunwirksam.

Satzung vom 30. November 2010, Wacken



Martina David  
1. Vorsitzende  
der GASTRO Schleswig-Holstein



Thorsten Ohm  
Geschäftsführer